



Stetthäufiger Abonnementssatz in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechsheligen Zeitungs-Zelle 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Amtshäuser Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 134. Mittag-Ausgabe.

Sechsundfünftiger Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Sonnabend, den 20. März 1875.

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

34. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 19. März).

10 Uhr. Am Ministerische Dr. Falt mit den Geh. Räthen Lucanus und Dr. Förster.

Die zweite Berathung des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümern und Geistlichen steht vor § 3; er lautet: „In den Erzbistümern Gnesen und Posen, sowie in der Diöcese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umsang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bischofsverwesers oder die Einstellung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.“

Abg. Neichen perger wiederholt seinen Vorwurf der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. Wenn der Abg. Gneist sagt, daß es sich hier um Gegner des Staates handele, so bestimmt Art. 111 der Verfassung, daß bei Aufruhr oder Krieg die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 außer Kraft gesetzt werden können, von den Art. 12–18, welche die Rechte der Kirche enthalten, ist dabei keine Rede. Der Redner will diesen Gedanken weiter ausführen, wird aber vom Präsidenten an den Inhalt des § 3 erinnert, um den es sich hier handelt, und verzichtet daher auf das Wort.

Abg. v. Tsarinski: In Gnesen und Posen ist eine Sedisvacanz nicht vorhanden, es könne also auch die Neubestellung eines Bischofs nicht erfolgen. Eine Sedisvacanz kann nur eintreten, wenn der Bischof stirbt oder freiwillig abdickt oder vom Papste abgezogen wird. Keiner dieser Fälle liegt vor, also ist das Capitel nicht in der Lage, eine Wahl vorzunehmen.

§ 3 wird angenommen.

§ 4 lautet: „Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bischofsvorweser der Diöcese Fulda aus seinem Amt aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umsang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bischofsverwesers oder die Einstellung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.“

Abg. Dr. Lieber: Die Motive zu § 4 sagen, daß, wenn entweder der im Amt befindliche Bischof oder Bischofsvorweser durch schriftliche Erklärung sich zur Befolgung der Staatsgesetze verpflichtet, oder die Wiederbelebung eines erledigten Stuhles in gesetzmäßiger Weise erfolgt, eine genügende Bürgschaft dafür vorliege, daß auch der Clerus der Diöcese die Staatsgesetze folgen wird. Ich sehe ans dieser Begründung die Notwendigkeit des § 4 in keiner Weise ein; denn selbstverständlich kommt mit der Ursache einer Bestimmung auch ihre Wirkung in Wegfall. Der § 4 ist aber auch im Zusammenhang des Gesetzes absolut überflüssig. Tritt die Erledigung eines Bischofssitzes durch den Tod oder kirchliche Beleidigung des Inhabers ein, so sind zwei Fälle möglich: entweder findet das Capitel einen den Maigesetz entsprechenden Kandidaten, dann wird, wie der Paragraph selbst sagt, die Leistung wieder aufgenommen und der einzige reitende Geistliche nach § 5 behandelt, oder das Capitel findet einen solchen Mann nicht, dann wird der Clerus der Diöcese einschließlich des Capitels für ein unverhülltes Unglücksstraf. Wo fügt man sonst Strafe zum Unglück? Was gegenüber der rechtmäßigen Erledigung eines Bischofssitzes die Abiebung durch den kirchlichen Gerichtshof oder, wie mit einem lapsus einmal gesagt worden ist, das „Kirchhof“ für kirchliche Angelegenheiten betrifft, so haben Sie im vorigen Jahre unseren Ausführungen, daß, wenn wir eine solche Abiebung nicht anerkennen können, das Capitel den Sitz nicht als erledigt ansehen darf, ohne sich die strengsten kirchlichen Censuren zuzuziehen, so viel Gewicht belegt, daß Sie dem Capitel eine solche nach seinem Gewissen unsittliche Handlung bei Gefahr der Einbehaltung seiner Beilage nicht zumuteten. Dente, wo die gleiche Maßregel gegen die gesammte Staatsfunds unterhaltene Geisligkeit ergriffen werden soll, bis der bischöfliche Stuhl durch einen, der nach der katholischen Glaubenslehre einem Räuber gleichgeachtet werden soll, occupirt ist, würde der heute abwesende Abg. Lasker auf unserer Seite stehen, er der damals privatim jedem, der es hören wollte, seine Entstzung darüber aussprach, was hier entzogen wird, wird das katholische Volk ersezzen, Sie strafen also dafür, daß das Capitel eine unsittliche Handlung nicht vornehmen will, unschuldiger Weise auch das gesammte Kirchhof.

Ministerialdirektor Förster: Auf die Bemerkung des Abg. Lieber, daß das Unglück mir Strafe belegt werden soll, erwiedere ich, daß er vergessen hat, daß es nach § 6 jedem Geistlichen jeder Zeit frei steht, das Unglück von sich abzuwenden.

§ 4 wird angenommen.

§ 5 lautet: „Wenn für den Umsang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber der vom Bischof oder Bischöflichen Verweser übernommenen Verpflichtung unterliegen, den Gesetzen des Staates dem Gehorham vermeiden, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.“

Abg. Lieber: Man rechtfertigt das vorliegende Gesetz durch unsern allgemeinen Widerstand gegen die Gesetze, durch das Auftreten der „Hegeläne.“ Aber wir verweigern nicht den Staatsgegenen den Gehorham, sondern nur die thätige Mitwirkung zur Ausführung einzelner Bestimmungen von Gesetzen, welche unserem Gewissen zuwiderrufen, da wir zwischen der thätigen Mitwirkung und der Strafe für die Unterlassung zu wählen haben. Daher könnte jeder Einzelne die Erklärung des Gehorhams gegen die Gesetze abgeben, ohne deshalb, wenn er die Mitwirkung an den Maigesetzen nicht leistet, treuerlich zu werden. Erinnern Sie daraus, daß wir gleichwohl eine solche Erklärung nicht abgeben, die Zartheit der Gewissensbedenken, die bei uns obwaltet, daß wir lieber die schwersten Strafen auf uns nehmen, als den Verdacht bei Ihnen erregen, als geben wir wider besseres Wissen ein solches Versprechen ab. Die Beugnahme des Abg. Gneist auf die vor Jahrhunderten auf den Katholiken Preußens lastenden schweren Strafen trifft auf die später hinzugekommenen großen und meist von Katholiken bewohnten Theile der Monarchie nicht zu. Wenn man diesen durch den Augsburger Religions- und welfälischen Frieden gewährleisteten Rechte entzogen hat, so hat man damit längst den Religionsfrieden gebrochen; wir sind es nicht, die ihn brechen. (Zustimmung im Centrum.) Der § 5 wird angenommen.

§ 6 lautet: Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2–4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelner Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gelehen des Staates den Gehorham, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

Abg. Dr. Wehrenpennig beantragt statt der Worte „durch Handlungen“ zu setzen „durch ihr Verhalten“. Er protestiert dagegen, daß Herr Lieber sich als Vertreter der Geistlichen Laskers gerire. Was das Amendement betrifft, so bezweckt es eine Mildung des § 6, damit schon das stillsche Verhalten eines den Kirchengesetzen nicht abgewichenen Geistlichen auch ohne positive Handlungen in dieser Richtung zur Auszahlung des Gehalts genüge. Sollte die Regierung an ihrer schärferen Bestimmung festhalten zu müssen erklären, so ist der Redner zwar nicht ermächtigt, das Amendement, das ihm nicht allein angehört, zurückzuziehen, wird aber für seinen Theil nicht an ihm festhalten.

Ministerialdirektor Förster: Seitens der Staatsregierung wird die Aufrechterhaltung der strengerer Fassung des § 6 gewünscht und zwar, weil der Ausdruck „Verhalten“ zu unbestimmt und unsicher ist; die Staatsregierung muß, wenn sie ihre Genehmigung ertheilen soll, eine greifbare Handhabe haben, um ihre Maßregel zu bemessen. Der Fall, daß man nicht in der Lage gewesen ist, gegen die Gesetze aufzutreten, kann unmöglich gelingen, um daraus schon die Folgerungen zu ziehen, daß man es mit einem Geistlichen zu thun habe, der die Gesetze des Staates befolgen will, wenn er dazu in die Lage kommt.

Abg. Dr. Negidi: Der § 6 erfüllt eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem

er Vorsorge trifft, daß nicht außer den Schuldigen auch Unschuldige durch die Nachtheile, die das Gesetz vorschreibt, getroffen werden. Die Tendenz des § 6 reicht aber noch weiter, es liegt darin zugleich eine Wahrnehmung der Pflichten der Staatsgewalt gegenüber den Staatsbürgern aller Befreiungen. Der Paragraph legt den Fall der fortdauernden Renitenz des Bischofs und der Geweigtheit eines oder mehrerer ihm untergebener Geistlichen, den Geistlichen des Staates Gehorham zu leisten. M. h! Der Geistliche, der in seinem Gewissen bei diesem für ihn gewiß schweren Conflict die Frage geprüft, welchen Gebot er zu befolgen hat, das seines Kirchenoberen, oder das der von Gott eingesetzten bürgerlichen Obrigkeit, muß eine ganz freie Wahl in dieser Beziehung haben. Nun steht ihm gegenüber, mit einer großen und berechtigten Macht bekleidet, die geistliche Obrigkeit; der Staat darf es nicht mit ansehen, daß die Gewissensentscheidung eines preußischen Bürgers ihm verfürbitten werde durch eine Gewalt, die ihrerseits dem Staat (aus Gewissensrüttlungen sei es!) den Gehorham verweigert. Es verhält sich in diesem Falle der Geistliche zum Bischof, der von ihm Gehorham fordert, genau so, wie im Allgemeinen — und das ist hier ja weit ausgeführt worden — diejenigen, welche in den Maigesetzen eine Bedrückung ihres Gewissens fühlen, sich zur Staatsgewalt verhalten. Alles das Schöne und theilweise Richtig, was hier für die Grenzen des Gehorhams gesagt ist, für die Entscheidung des Gewissens, daß, was heute ein Vorredner „die unveräußerliche Freiheit des Naturrechts, das positive Recht eines jeden Preußen“ nannte, alles das, m. h., findet Anwendung auf den Geistlichen in seinem Verhältnis zum Bischof. In seinem Gewissen hat sich der Geistliche zu entscheiden und erwehrt sich der Gebote seiner hierarchischen Oberen mit demselben Recht der „unveräußerlichen Freiheit“, mit demselben „positiven Recht eines jeden Preußen“, das Sie gegenüber der Staatsregierung in Anspruch nehmen.

Meine Herren, es kommt bei diesem § 6 noch ein anderer sehr wichtiger Punkt in Betracht. Sie haben sich — und das wird Federmann dankbar anerkannt, daß Sie Angehörige des Landes sprechen und Ihre Worte von großem Gewichte sind — zu wiederholten Malen feierlich dagegen verwarzt, daß in Ihnen der Gedanke an activen Widerstand vorhanden sei, dagegen halten Sie passiven Widerstand für erlaubt. Nun, meine Herren, ich räume das ein. Der passive Widerstand ist aber alle Zeit eine Frage des Gewissens, die jeder für sich in einem solchen schweren Conflitthal zu entscheiden hat. Ich mache darauf aufmerksam — und vielleicht ist die Klug, die zwischen den beiden Parteien in diesem Hause allerdings vorhanden ist, nicht so groß, daß nicht ein ernstes, mahnendes Wort herüber dringen könnte von einem Ufer zum andern — wenn der passive Widerstand gepredigt, wenn zum passiven Widerstand aufgerufen wird, wenn der passive Widerstand organisiert wird, dann ist die Linie überschritten, das ist activer Widerstand (sehr richtig), der passive Widerstand kann nur berechtigt sein als Ausdruck und Ausfluß der persönlichen Gewissensentscheidung. Nun, meine Herren, wirkt der Augenblick, wo die Bischöfe herantreten, wo sie sich zu fragen haben vor Gott und ihrem Gewissen, ob sie diese Grenze überschreiten dürfen oder nicht. In dem Augenblick, wo der Episkop auch nur den „passiven“ Widerstand den ihm untergebenen Geistlichen zur Pflicht macht, hat er die Linie überschritten und befindet sich in activerem Widerstande gegen die Staatsgewalt. (Sehr richtig!) Diesen Ausgang hat eben dieser § 6 ins Auge gesetzt und deshalb den Geistlichen die Möglichkeit geboten, in einer für sie so schweren Frage eine möglichst freie — ich sage „möglichst“, denn die Waffen sind doch ungleich vertheilt — Entscheidung zu treffen.

Und da, meine Herren! möge es erlaubt sein, an das hier vielfach wiederholte Wort insofern zu erinnern, als sein historischer Ursprung ins Gedächtnis zurückgerufen wird, das vielbesprochene Wort, welches nun jeder Geistliche seinem Bischof gegenüber in Anwendung zu bringen hat. „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Meine Herren! ich weiß nicht, ob alle Mitglieder dieses hohen Hauses die Erlaubnis haben, wenn auch nur in der Bulgata die Bibel zu lesen. (Ja wohl! im Centrum) — ich bin sehr erfreut zu hören, daß es Ihnen allen erlaubt ist, ich weiß freilich, daß Verbote, die Bibel zu lesen, bestehen. Wenn Sie von den Ihnen eingeräumten Erlaubnis Gebrauch machen und sich den Fall vergegenwärtigen, worin das berühmte Wort seinen Ursprung hat, so werden Sie wissen. Die jüdischen Höherpriester verboten den Aposteln, den Wiederauferstandenen öffentlich zu verkündigen; die Apostel fühlten sich nichts desto weniger gedrungen, das Evangelium vom Auferstandenen zu predigen und trugen die Folgen ihrer Handlungswaise, als sie von dem Hohenpriester ihnen zur Rede gestellt wurden, da antworteten sie: „man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Wenn nun der katholische Geistliche abweichen von dem Gewisse seines Bischofs sich in seinem Gewissen entscheidet, dann steht ihm zur Seite das Wort, welches die Apostel den Hohenpriestern entgegneten, und indem er, um seiner Gewissenspflicht zu genügen, dem Staat Gehorham leistet, übersteht er sich dieses große Wort ganz richtig also: „Man muß Gott mehr gehorchen, als dem Papst und den Bischöfen.“

Abg. Jbach (Pfarrer zu Billmar): Das Gesetz fordert von den Geistlichen die unbedingte Unterwerfung unter die neuen kirchenpolitischen Gesetze, die schon bestehen und die noch kommen werden. Warum streut man das nicht in das Gesetz hinein? Warum streut man mit dem einfachen Satze, die Geistlichen sollen sich den Staatsgesetzen unterwerfen, den Leuten Sand in die Augen? Warum straft man nicht blos die, welche wirklich eine Contravention gegen die Maigesetze nachgewiesen ist, sondern auch die, die mit ihnen nicht in Collision gekommen sind, die schon lange in Amt und Würden sind? Warum strafen Sie auch die verdienten Männer, die sich in den Emiratenhäusern befinden? Die kirchenpolitischen Gesetze können von den katholischen Priestern nun und nimmermehr anerkannt werden, denn eine Kirche, welche auf die Beziehung der geistlichen Stellen verzichtet, ihre Bischöfe vom Staat absetzen läßt, vernichtet ihre Freiheit und übergebt sich an Händen und Füßen gebunden dem Staat. Darum stellen ihm die Bischöfe eimüthig ihr non possumus entgegen, weil sie nicht den Organismus der Kirche durch die zwangsläufige Durchführung der Maigesetze für in zahllose independenten Gemeinden aufzulösen wissen. Wird die kirchenpolitische Gesetzgebung wirklich durchgeführt, so werden zwar die Bischöfe mit ihren Priestern von Thür zu Thür betteln gehen, aber das Leben der Kirche wird dadurch an Kraft und Innigkeit gewinnen und der erste entscheidende Schritt zu ihrer gänzlichen Trennung vom Staat vollzogen sein.

Ministerial-Director Dr. Förster: Nicht um Sand in die Augen zu streuen, sind die Worte aufgenommen, „die Gesetze des Staates zu befolgen“, sondern aus dem nahe liegenden Grunde, weil sie sich auch in dem Treueid befinden, den die Bischöfe dem Staat zu leisten haben. Aus dem § 11 geht übrigens hervor, daß ein Brud der Vorschriften nur dann strafrechtlich verfolgt werden soll, wenn die auf das kirchliche Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze verletzt werden. Auf Mental-Reserven ist allerdings nicht Rücksicht genommen. (Heiterkeit)

Abg. Windthorst (Bielefeld) empfiehlt nochmals den Antrag Wehrenpennig, weil der Begriff der „Handlungen“ viel zu eng gefaßt ist und der Regierung selbst Schanden auferlegen könnte, es gibt eine große Zahl katholischer Geistlichen, die gern mit dem Staat Frieden schließen möchten, aber aus Furcht vor ihren geistlichen Oberen nicht mit Handlungen deutlich hervorzu treten wagen. Der Redner verweist dann auf einen Hirtenbrief des Bischofs Johann Leopold von Königgrätz vom 20. November 1781, der seinen Geistlichen hinsichtlich der Josephinischen Gesetze vollen Gehorham empfahl und sie warnte, den Widerstand als etwas Gott Wohlgefälliges zu betrachten, denn es zieme den Priester nichts mehr, als Frieden zu halten.

Der Antrag Wehrenpennig wird abgelehnt und § 6 mit derselben großen Majorität, die bei allen Abstimmungen über das Gesetz constant bleibt angenommen.

Abg. Dr. Jung beantragt folgenden § 6a einzuschalten: „Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarystrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.“

Abg. Dr. Negidi: Der neue Paragraph will den Geistlichen, welche ihren

Freiden mit dem Staat gemacht haben, auch gegen ein etwaiges disciplinäres Vorgehen ihrer kirchlichen Oberen schützen. Es soll verhindert werden, daß nicht unter dem Deckmantel fälscher privater Anschuldigungen die Beurteilung an den kirchlichen Gerichten unmöglich gemacht wird. § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 schreibt vor: „Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zu läßigen Rechtsmittel bei der vorgelegten kirchlichen Instanz geübt hat.“ Die Geistlichen sollen nicht durch die Chikanen bei den kirchlichen Instanzen schon zu Tode gehebelt werden. Eine solche Corporation hat ja das Privilegium zu haben, eng zusammenzuhalten, besonders eine solche, die ein Privilegium zu haben glaubt, wie die katholische Kirche das Privilegium des alleineignenden Glaubens zu haben meint; einer solchen Corporation geht sehr leicht das Gefühl für die Berechtigung der größeren Allgemeinheit und des Staates verloren. Wer dann diese Berechtigung der Allgemeinheit anerkennt, wird als Verräther, als Flerus gebrandmarkt. Es wird nun gesagt, wir seien eine Präemie auf die Verrätheit; das ist nicht wahr, wir wollen nur den Schuldigen von den Unschuldigen trennen und nicht den Unschuldigen mit der Schwere des Gesetzes treffen. Freilich der Abt von Citeaux sagte bei der Einführung einer Stadt der Albigenser, als man ihn fragte, wie man denn Katholiken und Albigenser unterteilen sollte: Schlägt sie nur Alle tot! Der Herr wird die Seinen schon schützen! (Heiterkeit.)

Geb. Rath Lucanus erklärt sich mit dem Antrage des Abg. Jung einverstanden in seiner Intention, daß den Geistlichen, die mit dem Staat Frieden gemacht haben, der volle Schutz der Gesetze gewährt werden solle. Die Regierung war aber der Meinung, daß der § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 dazu vollständig ausreiche. Wenn man dies positiv noch einmal aussprechen will, so wird es aber doch wohl notwendig sein, auch auszusprechen, daß die Erleichterungen, die der § 6a schafft, nur für die Fälle stützen sollen, die unter dieses Gesetz fallen; es ist also vielleicht am Platze, bei der dritten Lesung einer Modifikation vorzunehmen.

Abg. Dr. Lieber: Wenn der Abg. Jung wieder von dem Vorwurf der Regierung gesprochen, so hat er uns damit provocirt an die aufregende Scene von gestern zu denken, wo der Abg. Gneist sagte, wenn die Gesetze nicht mehr heilig sind, dann kommt das Recht des Stärkeren zur Geltung. Mit Riechenschriften nähern wir uns der traurigsten aller Entscheidungen. (Stimme links: Das ist eure Schuld!) Der Antrag des Abg. Jung will die Geistlichen der Chicanen der Bischöfe schützen. Wenn ein Offizier sich nicht weigert, den Geistlichen in Bezug auf das Duell zu gehorchen, wird er seitens der Militärbehörden discipielt; aber noch nie ist es Ihnen eingefallen, einen Gerichts- oder Disziplinarbefehl zu stabilisieren, der den Offizier dagegen schützt.

Abg. Wehrenpennig: Die ultramontane Kirchenverfassung ist allerdings ebenso streng, wie je die Verfassung einer Armee; aber wir wollen das nicht begünstigen. Ich bitte Sie übrigens, den § 6a anzunehmen, da die Regierung gegen denselben prinzipiell nichts einzuwenden hat, sondern nur eine Modifikation in dritter Lesung wünscht.

Hier nach schließt die Debatte; persönlich bemerkt Abg. Gneist: Ich habe nicht auf die Gewalt des Stärkeren provocirt, sondern gesagt, wer die Auflehnung gegen die Gesetze predigt, die die einzige Bedingung des Friedens sind, der provocirt auf die Gewalt des Stärkeren. Alle unsere Reden und Appelle an das Rechtsgefühl und das Gewissen scheitern eben an der Parteidistanz.

§ 6a wird angenommen.

§ 7 wird ohne Debatte genehmigt: „Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahrs an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.“

§ 8 lautet: Über die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten des allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind, oder anderweit

Abg. Miquel: Ich nehme an, daß nach dem Inhalte dieses Paragraphen, wenn später die Einstellung aufhört, also res integra eintritt, die in der Zwischenzeit nicht gezahlten Beiträge auch hinterher im Verwaltungsweg nicht mehr beigetrieben werden können. Ich möchte den Vertreter der Regierung bitten, diese Frage klar zu stellen.

Regierungscommisar Geh. Rath Lucanus: Diese Frage erledigt sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Execution überhaupt. Durch die Cabinetordre vom Jahre 1836 ist bestimmt, daß sowohl die laufenden Beiträge als auch die Rückstände von zwei Jahren executivisch eingetrieben werden können.

Abg. Windhorst (Bielefeld): Diese Erklärung wird uns wahrscheinlich bestimmen, in dritter Lesung diesen Paragraph umzändern, denn wir können unmöglich zugeben, daß, wenn etwa die Einhaltung zwei Jahre dauert hat, hinterher der ganze Rückstand der auf Grund dieses Gesetzes und nicht aus bösem Willen erfolgte, auf einmal executivisch soll beigetrieben werden können.

Regierungscommisar Geh. Rath Lucanus: Ich muß dem Missverständnis entgegentreten, als ob dies Gesetz sagen wollte, die Leute brauchen nicht mehr zu zahlen. Das ist nirgends die Absicht dieses Gesetzes, sondern es ist nur die administrative Execution, während der Dauer der Einbehaltung ausgeklossen. Ich kann deshalb nur bitten, das Amendment Windhorst abzulehnen.

Abg. Wehrenpennig: Der Abg. Windhorst (Meypen), der sonst die Selbständigkeit seiner Kirche so sehr erhebt, scheint doch diese Krüfte der administrativen Execution sehr ungern zu entbehren. Er sagte, es würde viele Leute geben, die in Folge dieses Gesetzes nicht zahlen würden. Früher hat er diesem Gesetz überhaupt jeden Erfolg abgesprochen. Wir wollen den Leuten nur deutlich machen, daß der Staat sie nicht mehr zwingt, zu zahlen. Sie bellagen sich so viel über die Staatsomnipotenz. Machen Sie doch hier einmal der Staatsomnipotenz ein Ende.

Abg. Windhorst (Meypen): Ich bin bereit auf die executivische Beiträgung wie überhaupt auf jede Erhebung von Staatsabgaben für die katholische Kirche zu verzichten (Hört! links!), aber dann für alle Kirchen in gleicher Weise. Was den Erfolg dieses Gesetzes betrifft, so habe ich behauptet und bleibe dabei stehen, es wird diejenige Wirkung, die man davon erwartet, nicht haben; die Wirkung und den Erfolg aber, Confusum in das Land zu bringen, den habe ich niemals bestritten, den wird es gewiß in reichlichem Maße haben.

Das Amendment Windhorst (Bielefeld) wird hierauf abgelehnt und § 9 unverändert angenommen.

§ 10 lautet: Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der an ihn zu entrichtenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungs-Execution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6 Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu folgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

Abg. v. Schorlemer (Aßl): Ein so wunderbares Ausdruck, wie der in diesem Paragraph „stillschweigende Willensäußerung“ ist mir in einem Gesetze noch nicht vorgekommen; ich weiß nicht, ob man darunter etwa ein Kopfschütteln versteht; es zeigt das aber jedenfalls, mit welcher Hast und Uebereilung dieses Gesetz wieder gearbeitet ist. Der Standpunkt, den die Bischöfe in Befolgun der Kirchengesetze einnehmen, ist in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und entspricht den Menschenwürde überhaupt und namentlich der Würde eines freien Mannes. (Gelächter links.) Ja, m. h., nur Släben können erklären, daß sie sich willig und im Vorauß Allem unterwerfen. (Sehr wahr! im Centrum. Rufe links: Sehr wahr! Unfehlbarkeit!) Meine Herren, Sie citieren mir wieder einen Standpunkt, der unsern Glauben betrifft. Aber wir haben ja die vollständigste Freiheit, uns den Geboten der Kirche zu unterwerfen oder nicht. (Widerspruch links.) Gewiß, meine Herren, wir werden nicht mit Ausweisung, mit Geld und Gefängnis bestraft, also ist es unter freier Wille, wenn wir diesen Standpunkt einnehmen: aber der Staat setzt auf die Richtunterwerfung unter diese Gesetze die Gefängnisstrafe und vielleicht — wie lange wird es dauern — schließlich auch noch die Guillotine. (Heiterkeit links.) Dieser Paragraph mit seinem Zuwinken durch Geldgewährung stellt an die katholischen Geistlichen die Forderung, Judas zu sein; sie werden ihren Glauben um einen Judaslohn nicht verlaufen. Vor zweitausend Jahren gab Christus dem Fürsten der Unterwelt, als dieser ihm alle Schätze der Erde versprach, wenn er ihn anbetete, wolle, zur Antwort: Weiche von mir, Satan! Diese Antwort wird auch auf dieses Gesetz der Regierung gegeben werden. (Beifall im Centrum.)

Ministerialdirector Förster: Die einzige specielle Bemängelung, welche auf den § 10 selbst Bezug hätte, bezog sich auf den Ausdruck „stillschweigende Willensäußerung“. Dieser Ausdruck findet sich im Abgemeinen Landrecht und bezeichnet Handlungen, aus denen die bestimmte Absicht des Handelnden geschlossen werden kann.

In einer persönlichen Bemerkung verwahrt sich Abg. Megidi gegen die Behauptung des Abg. v. Schorlemer, daß der Staat sein Gott sei. Er muß die Insinuation mit Entrüstung zurückweisen. — Abg. Gneist bemerkt ebenfalls persönlich, daß er gestern einen Artikel des Westfälischen Friedens citirt habe, den Abg. v. Schorlemer augenscheinlich nicht zu kennen scheint, laut dessen den andersgläubigen Untertanen des Landesherrn das Recht der Auswanderung zustand. Er muß diese Verichtigung machen, weil sonst morgen in allen clericalen Blättern steht, der Abg. Gneist hat die Auswanderung der Katholiken verlangt.

§ 10 wird hierauf angenommen.

Gegen § 11: „Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zu widerstehen die auf sein Amt oder seine Amtsvertretungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amt zu entlassen,“ spricht Abg. Graf Händel v. Donnersmark, welcher jedoch bei der lebhaften im Hause herrschenden Unruhe vollkommen unverständlich bleibt. — § 11 wird hierauf angenommen.

§ 12 lautet: Die Entlassung aus dem Amt hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amteseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungs-Execution in dem früheren Umfange wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beiträge nachzuahmen.

Abg. Windhorst (Meypen): Ich finde, dieser Paragraph geht etwas weit, ich hätte zwar keinen Grund, mich darüber zu ächzen, und könnte einen Apostaten, der die in diesem Gesetze geforderte Erklärung abgegeben hat, ruhig seinem Geschick überlassen, aber mein Gerechtigkeitsgefühl sträubt sich dagegen. Es ist horribil, daß jemand, der die abgegebene Erklärung zurücknimmt, weil ein späteres Gesetz im crantianen Widerstreit mit seiner Überzeugung steht, deswegen abgesetzt werden sollte. Die Maigesetze waren außerdem so miserabel redigirt. . . . (Große Unruhe. Der Präsident erklärt eine derartige Kritik rechtsgültig bestehender Gesetze für unzulässig.) Ich sagte: sie waren redigirt, ich meine die Vorlagen — wenn nun jemand so ungünstlich redigte Gesetze verlegt, ohne es gewollt zu haben, so unterliegt er allen Folgen des Gesetzes. Ich halte es aber auch für ganz unzulässig, die Absezung eines Geistlichen mit solchen Folgen von Staats wegen zu decretiren; wie in den österreichischen Gesetzen mußten wenigstens die kirchlichen Functionen von der Absezung unberührt bleiben. Ich bemerke übrigens bei dieser Gelegenheit, daß der Bischof von Linz nach einem an den Abg. Reichensperger gerichteten Telegramm erklärt, daß er weder die römische Curie um die Erlaubnis, die österreichischen Maigesetze zu befolgen, geben, noch eine solche Erlaubnis erhalten habe. — § 12 wird hierauf angenommen; ebenso § 13 (Zuständigkeit des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten).

Nach § 14 wird, wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Ge- mäßheit des § 11 dieses Gesetzes aus seinem Amt entlassen worden ist, mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark, bestraft.

Abg. Sarrazin hält den Begriff der Amtshandlung, welchen die Mai- gesetze in die Jurisdicenz einge führt haben, für undefinierbar, was auch die Unsicherheit und Verschiedenheit der gerichtlichen Entscheidungen bestätigt: Jedenfalls ist es wünschenswerther, einen Ausnahmegerichtshof zur Aburtheilung derartiger Straffälle zu creiren, als die ordentlichen Gerichte daran zu gewöhnen, solche Gesetze auszulegen — eine Thätigkeit, bei der kein Collegium auf die Dauer unbesangen bleiben kann. (Zustimmung im Centrum.) Die Gerichte sollten nur befasst werden in Civilprozessen mit der Entscheidung der Frage, was Mein und Dein, in Strafsachen mit der Beurtheilung von Vergehen, deren Thatbestand sich auf Handlungen bezieht, die auch von der Moral verurtheilt werden. Das das möglich sein möge, das wolle Gott.

§ 14 wird hierauf genehmigt, desgleichen § 15, der den Cultusminister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Damit ist die zweite Berathung dieses Gesetzes beendet.

Präsident von Bemmelen setzt die nächste, und wie er hinzufügt, mit Rücksicht auf die ungemein anstrengende Thätigkeit der letzten Wochen lehre Sitzung vor Ostern auf Sonnabend 11 Uhr fest. (Legitimationsprüfungen und Gesetz betreffend das Kostenreiten in Auseinandersetzungsfällen. Nach Ostern werden die Arbeiten am Montag, den 5. April wieder aufgenommen werden.) Schluss 3 Uhr.

13. Sitzung des Herrenhauses (vom 19. März).

11 Uhr. Am Ministerialen Camphausen, Achenbach, Friedenthal und zahlreiche Commisarien.

Das Haus tritt sofort in seine Tagesordnung, deren erster Gegenstand der Bericht der Budgetcommission über den Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1875 ist.

Referent Wildens empfiehlt die Annahme des Antrages der Commission: 1) den Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1875 in der Fassung, in welcher derzelbe aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten vorgegangen ist, anzunehmen; 2) dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalt-Etats für 1875 in der Fassung, welche derzelbe den Abgeordneten erhalten hat, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.“

Die Commission habe sich allerdings die Frage vorgelegt, ob eine Beanstandung des Etatsgesetzes, ganz abgesehen von den Änderungen, welche das Abgeordnetenhaus damit vorgenommen hat, etwa durch allgemeine staatswirtschaftliche Rücksichten geboten sei. Die Commission überzeugte sich zunächst, daß die im Etat ausgebrachten Einnahmen aus der Substanz des Staatsvermögens durch Verwendungen in die Substanz derselben mehr als aufgewogen werden. Bedenklicher erschien es ihr, ob auf eine dauernde Deduktion der nach dem Etat pro 1875 gegen den Anfang pro 1874 um 17,585,807 Mark gesteigerten dauernden Ausgaben durch dauernde Mehreinnahmen zu rechnen seien wird. Es wurden aus dem Schooße der Commission Stimmen laut, welche die allgemeinen Finanzverhältnisse, die zu erhoffenden Überschüsse der Betriebsverwaltungen des Staates und die Steuerlast der Staatsbewohner nicht so günstig aussahen, wie der Finanzminister dies in dem Vorbericht zum Etat vom Januar 1875 gethan hat. Man befürchtete, daß die dauernden Staatsentnahmen jenenfalls pro 1876 vermehrt heruntergehen würden, daß man auch an den dauernden Ausgaben alsdann verstreichen müßten. Indessen war man darüber einig, daß ein Grund zur Beanstandung des Etats pro 1875 aus diesen Befürchtungen nicht zu entnehmen sei.

Graf Ritterbergtheilt die Bedenken der Commission, ob auf eine dauernde Deduktion der so erheblich gesteigerten dauernden Ausgaben zu rechnen seien. Durch die Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens der letzten Jahre sei ein sehr großer Theil unseres Nationalvermögens verloren gegangen, wie dies an dem Stande der Börsencourse recht deutlich sichtbar werde. Auch durch die enorme Ausdehnung der Credite für neue Eisenbahnanlagen erscheine die Zukunft der Staatsfinanzen in bedenklichem Lichte. Redner hofft gleichwohl, daß es ohne Schädigung des Volkes gelingen werde, auch in Zukunft an der guten alten preußischen Finanzpolitik festzuhalten und in diesem Vertrauen stimmt er den Anträgen der Commission bei.

Baron Senfft von Pilsach vermitteilt ungern, daß im Etat noch nicht eine Entschädigung der Geistlichen für den Wegfall der Stolzgebühren ausgeworfen sei, obwohl die Entschädigung im § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 vorgelebener sei. Redner beantragt, den Etat zur Ergänzung in diesem Punkte an die Commission zurückzurüfzen.

Finanzminister Camphausen: Eine unbegründete Klage, als die von dem Vorredner erhobene, kann nicht leicht erhoben werden. Im Kap. 127 Lit. 15 sind tatsächlich ½ Million Mark zur Entschädigung von Geistlichen für den Ausfall an Stolzgebühren ausgeworfen.

Baron Senfft von Pilsach: Die Entschädigung hätte schon am 1. October v. J. gezahlt werden sollen.

Oberbürgermeister Hasselbach bittet um möglichst einstimmige Annahme des Commissionsantrages. Nur einem im Abgeordnetenhaus geäußerten Wunsche möge Redner entschieden entgegentreten, daß nämlich die Staatsregierung eine Reform der Einkommensteuer vornehme in strenger Durchführung des Princips der Selbsteinschätzung; dieselbe sei eine Strafe für die Ehlichen und eine Prämie für die Unehlichen. Auch wünscht Redner, daß die Regierung für die nächsten Jahre Anträge wegen weiteren Ausbaues von Staats-Eisenbahnen energisch zurückweise, constatirt aber mit Befriedigung, daß kein Staat so geordnete Finanzen habe, wie der preußische.

Finanzminister Camphausen: Ich habe stets das Princip weiser Spar-samkeit befolgt und bedeutende Überschüsse zur Deduktion extraordinärer Staatsbedürfnisse verwendet. Aber ich werde doch durch eine ungünstigere Lage, als die bisherige war, mich nicht verleiten lassen, die Kraft des preußischen Staates zu unterschätzen und mögliche Unternehmungen zu unterlassen. Ich meine: aquam memento rebus in arduis servare mentem! Im Eisenbahnwesen werden wir allerdings zu einer sparsameren Verwaltung gelangen müssen und die Ausgabe künftig wohl nicht erhöhen. Lebriengen hat der Vorredner stets die Finanzlage nicht gerade in einem rostigen Lichte betrachtet, aber seine Prognosehungen haben sich doch vielfach als falsch herausgestellt. Beispieldeweise befürchtete er im vorigen Jahre Aussfälle bei der Mahl- und Schlachtfreuer. Dagegen hat die Schlachtfreuer einen Mehrüberschub ergeben, der den Aufschluß bei der Mahlsteuer einen Mehrüberschub deutet. Auch kann ich Ihnen mittheilen, daß sich pro 1874 ein Überschuss von etwa 20 Millionen Mark ergeben wird.

Oberbürgermeister Becker bedauert, daß für die Städte noch immer nichts geschehen sei, obwohl ihnen immer mehr Aufgaben der Staatsverwaltung überwiesen werden. Durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtfreuer sei die Lage der Städte noch schlechter geworden. Hat alle Städte den Anschlag um Abhilfe und um Überweisung eines Theiles der Gebäudefreuer gebeten, eine Antwort auf diese Petition sei aber bisher nicht erfolgt.

Finanzminister Camphausen: Ich habe schon wiederholt erklärt, daß es unmöglich ist, den Städten einen Theil der Gebäudefreuer zu überweisen. Lebriengen bedürfte es zu einer solchen Maßregel der Zustimmung des Landtages.

Graf Udo Stollberg: Wenn den Städten ein Theil der Gebäudefreuer überwiesen würde, so müßte ich für das Land die Überweisung eines Theiles der Grundsteuer verlangen. Mit den heutigen Eisenbahnverhältnissen ist eigentlich niemand recht zufrieden. Die Producenten klagen über die Tariferhöhung, die Actionäre über zu kleine Dividenden und endlich will jeder kleine Ort eine Eisenbahn haben. Das System ist ein fehlerhaftes, Privatbahnen staatliche Garantien zu geben. Mir scheint eine strenge Centralisation der Verwaltung, die Errichtung eines Reichsverkehrsministeriums durchaus notwendig. Zugleich erlaube ich mir die Anfrage an den Herrn Handelsminister, wie weit die Tarifreform etwa schon gediegen ist.

Handelsminister Achenbach: Die gegenwärtige Lage der Eisenbahnen ist ja allerdings keine angenehme. Die Ursache dieser Erscheinung liegt zum Theil in der allgemeinen Calamität, zum Theil darin, daß die Eisenbahnen nicht in der Lage waren, als allgemeine Preissteigerungen einzuhalten, auch ihrerseits die Tarife zu erhöhen. Seit dem 1. August v. J. ist allerdings, aber nur interimsisch, eine Tariferhöhung eingetreten. Damit aber die Lage der Eisenbahnen wesentlich besser werde, ist vor Allem eine Änderung in der Stimmung des Publikums nötig. Was man an dem einen Orte ganz für recht und billig findet, hält man an einem anderen Orte für Verschwendungs. So lange die hohen Ansprücher des Publikums an die Eisenbahnverhältnisse sich nicht erwidern, wird es auch nicht möglich sein, die Tarife wieder herabzumindern. Wenn auch die Eisenbahnen im vorigen Jahre eine Steigerung ihrer Einnahmen erfahren haben, so doch nicht in demselben Maße, wie in früheren Jahren, zumal bei den meisten Bahnen nicht eine Herabminderung, sondern eine Steigerung der Löhne eingetreten ist. Außerdem ist die schlechte Stimmung des Publikums nicht ein Beweis, daß das System ein fehlerhaftes ist, sondern nur die Folge der allgemeinen Calamität. Aus der Übernahme der Garantie für Privatbahnen ist dem Staat kein Nachteil, vielmehr Vortheil erwachsen. Bezüglich der Tarifreform kann ich noch keine genügende Auskunft geben, da die Frage noch eine schwedende ist. Ich hoffe, daß die jetzt veranlaßte Enquete zu einem baldigen Resultate führen wird. Schließlich möchte ich Sie bitten, in wirtschaftlich schweren Zeiten nicht den Mut zu verlieren.

Herr d. Rath bemerkt, daß er als Landwirth sehr stramm zu den Ausgaben des Staates herangezogen werde, dennoch genire ihn die Höhe der Staatssteuern viel weniger, als die der Communalsteuern. Durch den Schwund der letzten Jahre habe die Landwirtschaft allerdings direkt nicht gelitten, sei aber doch mittelbar davon berührt worden durch die Erhöhung der Arbeitslöhne trotz schlechter Arbeit. Obwohl hierach die Lage der Landwirtschaft durchaus keine glänzende sei, so werde er selbst doch gern die ihm auferlegten Lasten tragen, so lange in der Tüchtigkeit des Ressortchefs im Ministerium eine Garantie für die zweitmäßige Verwendung der Steuern gegeben sei.

Oberbürgermeister Gobbin theilt die Ansicht Beckers bezüglich der Städte, während Graf Schulenburg-Beeendorf den Städten das Recht bestreitet, sich über Benachtheiligung zu beschweren.

v. Mirbach wünscht, daß die Differenzialtarife einer baldigen Revision

unterworfen würden, damit es den inländischen Getreideproducenten möglich werde, mit dem Auslande zu concurren. Hierauf wird die Generaldiscussion geschlossen.

In der Specialdiscusion wünscht Graf v. d. Schulenburg, daß man mit dem Verlaufe von Domainengrundstücken einhalte; ein so bedeutender Meister in der Verwaltung und Finanzpolitik Friedrich der Große gewesen sei, so habe sich doch seine Colonisationspolitik nicht bewährt. Stadt-direktor Rasch (Hannover) wünscht, daß das Welfenschloß in Hannover seiner bisherigen Bestimmung erhalten bleibe; für den Umbau zu einer polytechnischen Schule sei daselbe durchaus nicht geeignet. Man könnte die polytechnische Schule sehr wohl an dem Platze belassen, an welchem sie sich gegenwärtig befindet, zumal sich in der Nähe Gebäude des Militärfiskus befinden, die man zu einem Erweiterungsbae der Schule verwenden könnte. Lebriengen werde er die zum Umbau geforderte Summe nicht verweigern. Der Etat für 1875 und das Gesetz betr. die Feststellung des Staatshaushalt-Etats für 1875 werden den Anträgen der Commission gemäß genehmigt.

Hierauf wird über den Gesetzentwurf betr. das Vermund-schaftswesen im Ganzen auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in der Specialberathung abgestimmt und der Entwurf fast einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf betr. die für die Berechnung der Transcriptions- und Inscriptionsgebühren beim rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze, betr. die Erhöhung der Gebühren der Gerichts-vollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und betr. die Geschäftsfähigkeit minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinführung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit werden ohne Discussion genehmigt.

Hierauf nimmt das Haus Kenntnis von der Uebersicht über die Erledigung der Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session 1873/74.

Es folgen Berichte über Petitionen. Das Haus genehmigt den Antrag der Commission: „über die Petitionen: a. des Executiv-Comitee der Interessen für den Eisenbahnbau Stettin-Hannover, mit dem Antrage: die Ausführung des Baues der Bahn Stettin-Hannover auf Staatskosten in der Richtung von Salzwedel über Celle nach Wunstorf, b. der Stände des Kreises der West-Priegnitz, des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zu Arendsee, des Kreistages des Kreises Osterburg, mit dem Antrage: den Bau der Eisenbahn Stettin-Hannover in einer von ihnen bezeichneten Richtung auf Staatskosten zu befürworten, zur Tagesordnung übergegangen.“

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Schluss 3 Uhr. Nächste Sitzung unbestimmt.

Berlin, 19. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Kreisgerichts-Rath Hoffmann in Stendal zum Director des Kreisgerichts in Perleberg, den Kreisgerichts-Rath Meydam zu Sorau zum Director des Kreisgerichts in Angerburg, den Kreisgerichts-Rath Bartholdy in Schlawe zum Director des Kreisgerichts in Wongrowitz und den Kreisgerichts-Rath Meind in Greifswald zum Director des Kreisgerichts in Möhringen ernannt; dem praktischen Arzt Dr. Doerger zu Goslar den Charakter als San

mehreren Wochen, die sie in der Kriegsgefangenschaft zugebracht, in ihre Heimat entlassen waren. Dieselben hatten in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften Vergütung für die bis zum Tage der Gefangennehmung geleisteten Fuhrkosten und auch Erfaz für die weggenommenen Fuhrwerke und Gespanne erhalten, waren aber auf ihren Anspruch auf Schadloshaltung für die verlorenen Effecten und Baarmittel, für die ausgestandene Unbill und für den verlorenen Arbeitsverdienst in allen Instanzen abgewiesen worden. Auf ihre in Folge dessen erhobene Beschwerde hatte der Reichstag in seiner Sitzung vom 29. Januar d. J. beschlossen, die Petition dem Reichsantritt zur Berücksichtigung zu überweisen, insoweit es sich um Erfaz der den Verhältnissen entsprechend mitgenommenen und nachweislich durch die Kriegs-Gefangenenschaft verlorenen Baarschaften und Effecten und um eine Entschädigung für denjenigen Theil des Fuhrlohns handelt, der auf den Gespannführer trifft. Der Bundesrat hat sich nur mit diesem Beschlusse einverstanden erklärt und der Reichskanzler die preußische Regierung um Erledigung der gedachten Petition, sowie ähnlicher Fälle im Sinne der Beschlussfassung des Reichstags ersucht. Dem entsprechend sind durch Verfügung des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Kriegsministers die Provinzialbehörden angewiesen worden, in Fällen der in Rede stehenden Art eine das Maß der Erlasse vom 19. April 1871 und vom 8. Januar 1872 überschreitende Schadloshaltung unter näher festgesetzten Modalitäten zu gewähren.

E. M. Berlin, 18. März. [Der Proces gegen die socialdemokratischen Vereine.] Heute, am 27. Jahrestage der Erhebung von 1848, beschloß das hiesige Criminalgericht die Serie der auf Schließung der zweitätigten Verhandlungen betrafen die Kernpunkte der ganzen socialdemokratischen Agitation zu erachenden vier Hauptvereine: Allgemeiner deutscher Arbeiterverein, Allgemeiner deutscher Arbeiter-Unterstützungsverband, Allgemeiner deutscher Maurer- und Steinbauerbund und Allgemeiner deutscher Zimmerer-Verein. Hascenclever vier Vereine sind schon im Herbst d. J. politisch geschlossen worden. Auch der Berliner Pucherclub, eine Spielart des Maurer- und Steinbauerbundes, war in die Anklage mit hineingezogen worden. Als Angeklagte figurirten die Vorstände der genannten Vereine: Der Reichstagsabgeordnete Schriftsteller Wilhelm Hascenclever und Cigarrermacher Otto Reimer, der Vereinssekretär Derossi, der Kaufmann Griffler, die Zimmerer Finn, Otto Kapell und August Kapell, der Cigarrermacher Eds., die Maurer Hürtemann, Walther, Buchholz und Siewert. Die eigentliche Seele der socialdemokratischen Bewegung Hascenclever'sche Richtung, auf welche es hierbei ankam, der Schriftsteller Hascenclever befand sich nicht auf der Anklagebank.

Die sehr umfangreiche Anklageschrift beschuldigt die Angeklagten, gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes dadurch verstößen zu haben, daß die genannten Vereine, die alle einen ausgeprägten politischen Charakter hatten, zunächst mit einander, sodann aber auch mit den in vielen Städten Deutschlands errichteten Zweigvereinen, deren selbstständige Existenz unter der Bezeichnung „Mitgliedschaften“ verdeckt wurde, mittels Correspondenzen, Generalversammlungen, Congressen u. s. w. in engerer Verbindung standen. Als Endziel der Socialdemokratie stellt die Anklage die Verherrlichung der Pariser Commune hin, und beruft sich dabei auf verschiedene Hess- und Schimpffatikel des Vereinsorgans des „Neuen Socialdemokraten“. Ferner werden die Angeklagten beschuldigt, die Mitglieder der Vereine zur Störung und Spaltung der Versammlungen aller übrigen Parteien angereizt zu haben, und ist in dieser Beziehung ein den Papieren des Angeklagten Hascenclever entnommener Brief von nicht geringem retrospectivem Interesse, in welchem er von seinem Freunde Hasselmann anlässlich des verunglückten Versuches der Spaltung einer Urwählerversammlung, bei welcher die Socialdemokraten mit blutigen Köpfen heimgeschlagen wurden, aufgeführt wird, Berlin neu zu organisieren, und zwar auf dem Wege dictatorischer Centralisation.“

Der erste Tag der Verhandlung wurde fast vollständig mit dem Inquisitorium der Angeklagten ausgefüllt, welche sämmtlich die Verbindung der unter Anklage gestellten Vereinen mit anderen Vereinen gleicher Tendenz in Abrede stellten. In sehr erregter Weise, welche ihm eine Rüge des Vorstandes, Stadtgerichtsdirektor Reich, zuging, verwahrte sich Hascenclever gegen die Unterstellung der Anklage, als ginge die Socialdemokratie nur darauf hinaus, die Pariser Commune zu verherrlichen. Wenn der „Neue Socialdemokrat“, der übrigens nur nominell Eigentum der Partei sei, im juristischen Sinne aber ihm persönlich gehöre, diese Absicht in Hess- und Schimpffatikeln entföhlt hätte, so würde der Staatsanwalt gewiß nicht mit der Anklage gezeigt haben; in Wirklichkeit sei das Blatt seit dem Juni d. J. aber nur von einem einzigen Proces betroffen, und in diesem freigesprochen worden. Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein habe eine eminent friedliche Tendenz gehabt, nichts sei ihm ferner gelegen als die Revolution, was schon daraus hervorgeht, daß er sein Hauptaugenmerk auf die Reichstagswahlen leinte; sein Statut, ursprünglich vom Abg. Ziegler verfaßt, sei bis zur Schließung im vorigen Herbst fast unverändert geblieben. Mit anderen Vereinen sei der Arbeiterverein niemals in Verbindung getreten, wohl habe er aber in fast allen Städten Deutschlands Mitglieder gehabt. Aus allem sowie aus der Verzögerung des Entscheides über die definitive Schließung des Vereins geht hervor, daß man es hier mit einem Tendenzprozeß zu thun habe. — Der Staatsanwalt Lessendorf entgegnete auf letzteren Vorwurf, die Verhandlung habe wegen der Reichstagsqualität Hascenclevers bis jetzt hinausgeschoben werden müssen. — Die übrigen Angeklagten ließen sich in fast derselben Weise über den Arbeiterverein aus, dessen politische Tendenz aus mehreren in derselben gehaltenen Vorträgen bewiesen wurde.

Bezüglich des Berliner Pucherclubs, der nach der Behauptung der Anklage ebenfalls Politik getrieben und mit anderen Vereinen in Verbindung gestanden zu haben, wurde Grabirendes nicht erbracht. Die Polizeibeamten, welche die Versammlungen derselben überwachten, waren nicht im Stande zu beurtheilen, daß in denselben politische Fragen behandelt wurden, und die Angeklagten bestreiten dies natürlich auch.

Die politische Qualification des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Unterstützungs-Verbandes wird von Hascenclever (Vorsitzender) und Otto Kapell (stellvertretender Vorsitzender) entschieden bestritten, wobei gegen die Staatsanwaltschaft behauptete, der Verband sei genistert, die Borschule des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins gewesen, wie nicht nur die vorliegenden Aufrufe zum Beitritt zu denselben, sondern auch die That-

sache beweise, daß Hascenclever einmal aus der Kasse des Verbandes die Summe von 500 Thlr. behufs Agitation zu den Reichstagswahlen ausgezahlt habe. — Hascenclever bezeichnete sich nur als den nominalen Präsidenten des Verbandes, die eigentliche Leitung derselben habe in den Händen Otto Kapell's gelegen. Was die Staatsanwaltschaft aus den verlesenen Aufzügen deduzieren werde, darauf sei er neugierig; thatsliech enthielten dieselben nichts Belastendes, wie auch der Verband, der seit anderthalb Jahren schon keine Versammlungen mehr abhält, sich niemals mit politischen oder sozialen Fragen beschäftigte. Es sei eben ein Unterstützungsverband gewesen, und wenn er (Hascenclever) hin und wieder in den öffentlichen Versammlungen derselben einen politischen Vortrag gehalten, d. h. einen rein lehrenden Vortrag, so hätten alle Gemeine zu diesen Zusammensetzungen Beitrug gehabt. Die 500 Thlr. habe er nicht zu politischen Zwecken, sondern zur Bestreitung der Kosten verwendet, welche die Bemühungen verursachten, die rein gewerblichen Tendenzen des Verbandes auch im Reichstag zur Geltung zu bringen. (1) — Otto Kapell bestritt gleichfalls den politischen Charakter des Verbandes, wenngleich der „Neue Socialdemokrat“ Organ des Verbandes war und wiederholt aufgefordert wurde, in denjenigen Orten, wo der Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein auf Schwierigkeiten stoße, mit der Bildung von Mitgliedschaften des Unterstützungsverbandes vorzugehen. Der Verband sei bereits ein Mal im Jahre 1871 unter gleicher Bezeichnung polizeilich geschlossen, aber auf richterliches Erscheintnis wieder zugelassen.

Als Beweismaterial gegen den Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinbauerbund sowie gegen den Allgemeinen Deutschen Zimmerer-Verein kamen mehrere Ansprachen zur Verleistung, in welchen zur Bedeckung eines Congresses der Maurer- und Zimmerleute aufgefordert wird und in denen es u. A. heißt: „Das Endziel der Arbeiterbewegung sei die Erreichung der ökonomischen Unabhängigkeit und der politischen Freiheit und Gleichberechtigung für Jeden, der Menschenansicht trage.“ Außerdem befinden mehrere Polizeibeamte, daß in den Versammlungen dieser Vereine politische Fragen erörtert wurden. August und Otto Kapell gaben dies als möglich zu, behaupteten aber, es sei die vollständige Fernhaltung der Politik aus den Diskussionen irgend eines Vereins ganz unmöglich, und bestritten, daß aus dergleichen einzelnen Reden ein bestimmter Schluss auf die Tendenz des Vereins gezogen werden könne.

Der zweite Tag der Verhandlung war den Plaidoires gewidmet. Die Rede des Staatsanwalts Lessendorf war im Großen und Ganzen nichts

weiter als eine Umschreibung der Anklage. Herr Lessendorf folgerte aus der bekannten Thatigkeit der unter Anklage gestellten Vereine bei den Reichstagswahlen und in anderen politischen Fragen, deren politischen Charakter im Sinne des Gesetzes und wies bezüglich der Verbindung mit anderen Vereinen auf die in Freienwalde und Wandsee ergangenen richterlichen Urtheile hin, durch welche die dort bestandenen Vereine definitiv geschlossen wurden. Die staatsgefährlichen Tendenzen der Socialdemokratie fachte der Staatsanwalt ferner aus der Haltung des Vereinsorgans, des „Neuen Socialdemokraten“, zu beweisen, welcher unter andern die communistische Idee der Abschaffung des Eigentums proklamierte und wegen derartiger Heftigkeit wiederholt gerichtlich verurtheilt worden sei. Derartige Tendenzen dürfe aber ein geordnetes Staatswesen nicht dulden, weil unter ihnen Recht, Geist und Ordnung nicht bestehen könnten und deshalb müsse im vorliegenden Falle das Gesetz mit seiner ganzen Strenge eintreten. Der Antrag auf Schließung der sämtlichen unter Anklage gestellten Vereine werde deshalb vom öffentlichen Interesse dictirt. Was die Ausmessung der Strafe gegen die angeklagten Personen betreffe, so könne eine größere Milde obwalten, da die längere Straflosigkeit der ungefährlichen Verbindung möglicherweise zu dem Glauben verführen könnte, die Organisation sei erlaubt gewesen. Er beantrage deshalb gegen alle Angeklagte nur eine Geldstrafe und zwar gegen Hascenclever 200 Mark, gegen Finn 150 Mark, gegen den Vorsitzenden des Pucherclubs 80 Mark, gegen die übrigen Angeklagten je 130 Mark.

Der Vertheidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt Munkel, bezeichnete die Geldstrafen als sehr gleichgültig, die Haupttache bleibe die Schließung der Vereine, und zu diesem Behufe gehöre vor allen Dingen der Nachweis des politischen Charakters derselben, welchen der Staatsanwalt nicht geführt habe, mit Ausnahme des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins. Nach der Interpretation des Staatsanwalts sei ein nicht politischer Verein überhaupt unkenntbar, denn selbst die harmloseste Vereinstätigkeit könne eine politische Seite haben, ohne daß der Verein im Sinne des Gesetzes als ein politischer anzusehen ist, denn der Gesetzgeber verlange ausdrücklich, daß der Zweck des Vereins die Verpflichtung politischer Fragen sei, und das Obertribunal habe erst ganz kürzlich den Rechtsgrundzusatz aufgestellt, daß selbst die wiederbolte Erörterung politischer Gegenstände in einem nicht politischen Vereine diesem nicht den Charakter eines politischen Vereins aufdringe. Aus der Subvention eines Vereinsorgans, des „Neuen Socialdemokraten“, sei ein solches ebenfalls nicht zu folgern; andernfalls müßten alle Actien-Gesellschaften politische Vereinigungen sein, weil sie ihre politischen Vereinsorgane durch Zuwendung ihrer Angelegenheiten subventionieren. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein sei allerdings ein hochpolitischer Verein, aber nirgend sei erwiesen, daß seine auswärtigen Mitgliedschaften, mit denen er in Verbindung stand, selbstständige Vereine gewesen seien, und schließlich habe der Staatsanwalt nicht einmal den Versuch gemacht, den einzelnen Angeklagten zu beweisen, in welcher Art sie sich bei der unerlaubten Verbindung beteiligten. Die angebliche Schwere des Vergehens habe der Staatsanwalt erst recht nicht motiviert, denn vor dem Richter gebe es keine politische Partei, sondern nur den Verächter des Gesetzes. Die socialdemokratische Richtung habe gewiß viele beflaggenswerte Irrtümer, aber doch auch vieles Richtige und Gute; der Gerichtshof werde deshalb ernstlich die Frage zu prüfen haben, was für die Staatswaffe dienlicher sei, die Auflösung der Vereine oder der Fortbestand der Organisation, um auf diese Weise die Anhänger der Socialdemokratischen Partei gebiete, den eminent politischen Charakter der socialdemokratischen Verbündeten leugnen werde.

Erst bei dem vor § 33 einzuschaltenden Paragraphen: „Der Verwaltungsrath wählt alljährlich binnen acht Tagen nach seiner Constituierung eine ständige Control-Commission aus seiner Mitte, bestehend aus 6 Mitgliedern unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes.“ — Die Control-Commission, sowie deren einzelne Mitglieder, haben die Aufgabe, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instruction und Geschäftsordnung, den gesamten Gang des Geschäftes zu überwachen und darüber mindestens jeden Monat einmal dem Verwaltungsrath zu berichten. Insbesondere liegt der Commission ob: 1) darüber zu machen, daß sämmtliche Handlungsbilder stets à jour sind und 2) mindestens jeden Monat einmal genaue Kassenrevision zu halten und dabei die Übereinstimmung der Buchungen mit den vorhandenen Beständen festzustellen. Die Wahrnehmungen, Monite und Berichte der Commission ist der Vorsitzende verpflichtet in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes zu dessen Kenntnis zu bringen“ — entwickele sich wieder eine umfassendere Debatte, nach welcher der Paragraph in vorstehender Fassung, jedoch mit der Modifikation, daß statt 8 Tagen deren 14 gesetzt werden, angenommen wird.

Bei § 33 beantragt Gröger folgenden Zusatz: Die Mitglieder des Ausschusses sind dem Vereine zum Erfolg des derselben durch Bernachlässigung ihrer Controlspflichten entstehenden Schadens solidarisch verpflichtet. — Hiergegen erklären sich Justizrat Bouneß, Köhler u. A. Der Zusatz wird abgelehnt. — Ein erneuter Antrag auf en bloc-Annahme des noch übrigen Theiles der Abänderungsvorschläge wird mit Ausschluß des § 55 angenommen. — Zu diesem Paragraphen stellte Huhn den Antrag: Beamte des Vereines dürfen nicht dessen Mitglieder sein. Das wesentlichste Motiv hierfür ist, den Beamten dadurch die Creditnahme bei dem Vereine abzuzeichnen. Da jedoch, wie der Referent bemerkte, ihnen bei der Aufstellung die Inanspruchnahme des Credits abgesprochen werden kann, andererseits, wie Kaufmann Sturm ausführt, es für die Solidarhaft wünschenswert ist, daß die Beamten des Vereins dessen Mitglieder sind, so wird unter Ablehnung des Huhn'schen Antrages, sowie eines anderen von Gröger eingereichten, beschlossen, den § 55 (früher 67) dahin zu fassen: „Vorstandsmitglieder und Beamte des Vereins dürfen demselben gegenüber weder Bürgschaften für Mitglieder übernehmen, noch den Credit des Vereins für sich benutzen.“ — Der Antrag von Vogel u. Gen.: Das Guthaben der Mitglieder wieder in seiner ganzen Höhe zu beleihen, wird nach kurzer Discussion abgelehnt und hiermit die Generalversammlung nach 11 Uhr geschlossen.

* * Breslau, 20. März. [Pallium.] Wie die römische „Volkss-Zeitung“ erfahren hat, soll der Fürstbischof von Breslau zu seinem 50jährigen Jubiläum vom Papst das Pallium erhalten. Das genannte Blatt fügt hinzu, daß diese, eigentlich erzbischöfliche, Auszeichnung nur in den seltensten Fällen Bischoßen zu Theil wird.

* * [Bur Feier des kaiserlichen Geburtstages] findet für die hiesige Garnison Montag den 22. März ein Festgottesdienst statt, und zwar in der Barbarakirche Vormittags um 10 Uhr, in der Hofkirche um 10 Uhr und in der Kreuzkirche um 8 Uhr. Die Parade fällt diesmal aus. — Bei dem 5. Armeecorps wird die Parade, so viel wir erfahren haben, heut, Sonnabend, abgehalten.

* * [Kälte] Aus Neurode meldet man uns unter dem 19. März als bemerkenswert, daß dort das Thermometer Morgens 6 Uhr, an einer gegen den Nordwind geschützten Stelle im Freien eine Kälte von 6 Grad R. angezeigt habe. Wir müssen darauf bemerken, daß wir gestern in Breslau nicht viel besser daran gewesen sind, da das Thermometer hier zur selben Zeit eine Kälte von 4°, 7 R. angab.

* [Frühlingsboten] Aus Görlitz schreibt die „Nied. Ztg.“: In der Gegend von Heidersdorf (bei Marklissa) hat man am 17. März die zuverlässigen Frühlingsboten, Käbile, gesehen; auch die Bachstelen sind seit einigen Tagen da. Leider haben weder Käbile noch Bachstelen verhindert, daß der Himmel wieder massenhaften Schnee auf uns hernieder schütten.

Der Referent, Buchhändler Morgenstern begründet diesen Änderungsvorschlag. Gegen denselben spricht Buchhändler Hubn, für denselben Kaufmann Schlesinger und Kaufmann Sturm. — Der Abänderungsvorschlag wird hierauf mit mehr als 2/3 Majorität angenommen.

Die §§ 6, betreffend die Constituierung und Cooptirung des Verwaltungsrathes, 7 und 8, redaktionale Änderungen der früheren Fassung enthaltend, und 9, von der Legitimation des Vorstandes handelnd, — werden ohne wesentliche Discussion angenommen.

§ 10 betrifft die Zeichnung für den Vereins-Vorstand und Ausschuß schlägt folgende Fassung des § 10 vor: Rechtliche Verpflichtung für den Verein hat die Zeichnung aber nur, wenn sie entweder von den beiden Vorstandsmitgliedern, oder von einem derselben und einem Bevollmächtigten geschaffen ist.

Für Zahlungen, welche im Kassenlocale geleistet worden, ist die Zeichnung rechtmäßig, sofern dieselbe von zwei Kassenbeamten vollzogen wird. — Nachdem seitens des Referenten die seitherigen Verhältnisse in Betreff der Zeichnung dargelegt, die dabei gemachten Erfahrungen hergegeben und die Anschauungen von Schulze-Delitzsch, nach welchen die Bevollmächtigten sich nicht rechtmäßig lassen, mitgetheilt worden, beschließt die Versammlung nach kurzer Debatte, an welcher sich die Herren Simon, Köhler u. A. beteiligen, den § 10 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Für § 14 schlägt Vorstand und Verwaltungsrath folgende Fassung vor: Für alle durch Überschreitung ihrer Befugnisse oder durch Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dem Vereine verursachten Schaden haften die dabei beteiligten Vorstandsmitglieder dem Vereine mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch. — Mr. Gröger beantragt folgende Änderung zu § 14: Mitglieder des Vorstandes, welche die ihnen ertheilten Aufträge den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und den Bestimmungen des Status resp. der ihnen ertheilten Instruction entgegenhandeln, sind dem Verein persönlich solidarisch mit ihrem Vermögen auf den dadurch entstandenen Schaden verhaftet. In dieser Beziehung wird die Erfahrung auch auf alle Verwaltungen event. entweder individuell oder je nach Umständen für die Schuldigen solidarisch ausgedehnt. — Der Referent begründet die erstere, Herr Gröger die zweite Fassung. Nach kurzer Discussion entscheidet die General-Versammlung sich für die erstere.

Die §§ 15—17 werden nach den Abänderungsvorschlägen des Vorstands und Ausschusses ohne Widerstand genehmigt, die §§ 18—24, als der Geschäftsordnung angehörig, gestrichen. Bei § 27 will Herr Gröger den „Discordotode“ für den Verein bevestigt wissen. Der Referent weist das Unbegründet des Antrages nach und derselbe wird abgelehnt.

Erst bei dem vor § 33 einzuschaltenden Paragraphen: „Der Verwaltungsrath wählt alljährlich binnen acht Tagen nach seiner Constituierung eine ständige Control-Commission aus seiner Mitte, bestehend aus 6 Mitgliedern unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes.“ — Die Control-Commission, sowie deren einzelne Mitglieder, haben die Aufgabe, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instruction und Geschäftsordnung, den gesamten Gang des Geschäftes zu überwachen und darüber mindestens jeden Monat einmal dem Verwaltungsrath zu berichten. Insbesondere liegt der Commission ob: 1) darüber zu machen, daß sämmtliche Handlungsbilder stets à jour sind und 2) mindestens jeden Monat einmal genaue Kassenrevision zu halten und dabei die Übereinstimmung der Buchungen mit den vorhandenen Beständen festzustellen. Die Wahrnehmungen, Monite und Berichte der Commission ist der Vorsitzende verpflichtet in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes zu dessen Kenntnis zu bringen.“ — entwickele sich wieder eine umfassendere Debatte, nach welcher der Paragraph in vorstehender Fassung, jedoch mit der Modifikation, daß statt 8 Tagen deren 14 gesetzt werden, angenommen wird.

Bei § 33 beantragt Gröger folgenden Zusatz: Die Mitglieder des Ausschusses sind dem Vereine zum Erfolg des derselben durch Bernachlässigung ihrer Controlspflichten entstehenden Schadens solidarisch verpflichtet. — Hiergegen erklären sich Justizrat Bouneß, Köhler u. A. Der Zusatz wird abgelehnt. — Ein erneuter Antrag auf en bloc-Annahme des noch übrigen Theiles der Abänderungsvorschläge wird mit Ausschluß des § 55 angenommen. — Zu diesem Paragraphen stellte Huhn den Antrag: Beamte des Vereines dürfen nicht dessen Mitglieder sein. Das wesentlichste Motiv hierfür ist, den Beamten dadurch die Creditnahme bei dem Vereine abzuzeichnen. Da jedoch, wie der Referent bemerkte, ihnen bei der Aufstellung die Inanspruchnahme des Credits abgesprochen werden kann, andererseits, wie Kaufmann Sturm ausführt, es für die Solidarhaft wünschenswert ist, daß die Beamten des Vereins dessen Mitglieder sind, so wird unter Ablehnung des Huhn'schen Antrages, sowie eines anderen von Gröger eingereichten, beschlossen, den § 55 (früher 67) dahin zu fassen: „Vorstandsmitglieder und Beamte des Vereins dürfen demselben gegenüber weder Bürgschaften für Mitglieder übernehmen, noch den Credit des Vereins für sich benutzen.“ — Der Antrag von Vogel u. Gen.: Das Guthaben der Mitglieder wieder in seiner ganzen Höhe zu beleihen, wird nach kurzer Discussion abgelehnt und hiermit die Generalversammlung nach 11 Uhr geschlossen.

* * Breslau, 20. März. [Pallium.] Wie die römische „Volkss-Zeitung“ erfahren hat, soll der Fürstbischof von Breslau zu seinem 50jährigen Jubiläum vom Papst das Pallium erhalten. Das genannte Blatt fügt hinzu, daß diese, eigentlich erzbischöfliche, Auszeichnung nur in den seltensten Fällen Bischoßen zu Theil wird.

* * [Bur Feier des kaiserlichen Geburtstages] findet für die hiesige Garnison Montag den 22. März ein Festgottesdienst statt, und zwar in der Barbarakirche Vormittags um 10 Uhr, in der Hofkirche um 10 Uhr und in der Kreuzkirche um 8 Uhr. Die Parade fällt diesmal aus. — Bei dem 5. Armeecorps wird die Parade, so viel wir erfahren haben, heut, Sonnabend, abgehalten.

* * [Kälte] Aus Neurode meldet man uns unter dem 19. März als bemerkenswert, daß dort das Thermometer Morgens 6 Uhr, an einer gegen den Nordwind geschützten Stelle im Freien eine Kälte von 6 Grad R. angezeigt habe. Wir müssen darauf bemerken, daß wir gestern in Breslau nicht viel besser daran gewesen sind, da das Thermometer hier zur selben Zeit eine Kälte von 4°, 7 R. angab.

* [Frühlingsboten] Aus Görlitz schreibt die „Nied. Ztg.“: In der Gegend von Heidersdorf (bei Marklissa) hat man am 17. März die zuverlässigen Frühlingsboten, Käbile, gesehen; auch die Bachstelen sind seit einigen Tagen da. Leider haben weder Käbile noch Bachstelen verhindert, daß der Himmel wieder massenhaften Schnee auf uns hernieder schütten.

<p

Berliner Börse vom 19. März 1875.

Wechsel-Course.	
Amsterdam 100 Fl.	8 T. 3½ 175,80 bz
do. do.	2 M. 3½ 174,70 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M. 4 —
Frankf. M. 100 Fl.	2 M. 4 —
Leipzig 100 Thlr.	3 T. 4½ 20,41,5 bz
London 1 Lst.	3 M. 3½ 20,41,5 bz
Paris 100 Frs.	8 T. 4 81,65 bz
Petersburg 100 Rur.	3 M. 5½ 25,40 bz
Warschau 100 Rur.	8 T. 5 28,60 bz
Wien 100 Fl.	8 T. 4½ 183,25 bz
do. do.	2 M. 4½ 182 bz

Fonds- und Geld-Course.

Fonds- und Geld-Course.	
Freiw. Staats-Anleihe	4½ —
Staats-Anl. 4½%ige	4½ —
do. consolid.	105,60 bz
do. 4%ige.	4 99,20 bz
Staats-Schuldscheine	3½ 91 bz
Präm.-Anteile v. 1850	3½ 138,50 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½ 102,60 bz
Pommersche	4 87 G
Posensche	4 94,50 bzB
Schlesische	3½ 86,50 bz
Kur. u. Neumärk.	4 97,50 G
Pommersche	4 97 bz
Preussische	4 96,50 G
Westfäl. u. Rhein.	4 98,40 G
Sächsische	4 97,20 bz
Schlesische	4 97 bz
Badische Präm.-Anl.	4 121,75 B
Bayrische 4½ Anleihe	4 120,75 bz
Cöln-Mind. Prämienausch.	3½ 109,10 bz
Kurh. 40 Thlr. -Loose	23,75 G
Badische 35 Fl. -Loose	124,20 B
Braunschw. Präm.-Anleihe	74,50 bz
Oldenborger Loose	132,25 bz
Louisad. — d. Fremd-Bkn. 99,83 G	
Ducaten 959 G	Oest. Bkn. 182,85 G
Sover. 20,50 g	do. Silbergld. 192 G
Napoleons 16,35 bz	do. ¼-Guld. 192 G
Imperials 16,75 G	Russ. Bkn. 283 bz
Dollars 4,19 G	

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Aktionen.	
Berlin-Görlitzer	5 98 G
Berlin, Nordbahn	5 13 Pat. bzG
Breslau Warschau	5 35 bz
Halle-Sorau-Gub.	5 42 bz
Hannover-Altenb.	5 34,80 G
Kohlfurt-Falkenb.	5 50 B
Märkisch-Posener	5 54,90 bzB
Magdeburg-Halberst.	3½ 66,25 bz
do. Lit. C.	5 94 bz
Ostr. Südbahn	5 78,25 bzB
Rechte O.-U.-Bahn	6½ 68,90 bz
Reichenberg-Pard.	4½ 117,90-16,70 b
Rheinische	9 20,50 bz
Rein.-Nähe-Bahn	5 35,40 bzG
Ruman. Eisenbahn	5 14,60 bzG
Schweiz-Westbahn	18½ 101 bzB
Stargard.-Posener.	4½ 112,10 bz
Thüringer.	7½ 250 bzG

Bank-Papiere.	
AngloDeutsche Bk.	9 45,50 bz
Allg. Deut. Hand. G.	9 13,50 G
Alte Bankverein.	5½ 84 bz
Berl. Kassen-Ver.	29 19½ 249 G
Berl. Handels-Ges.	6½ 116,50 G
do. Prod.-u. Hdls. B.	3½ 88 bzG
Braunseh. B.	9 7½ 102 bzB
Bresl. Disc.-Bank	2½ 86 G
do. Hand-u. Entrp.	5 —
Bresl. Maklerbank	9 76 R
Bresl. MKL.-Ver. B.	5 87 B
Bresl. Wechslerb.	9 75 G
Centralb. f. Ind. u.	—
Hand.	4 77,10 bzG
Coburg Cred.-Bk.	4 77,50 etbzG
Danziger Priv.-Bk.	7½ 116,25 G
Darmst. Creditb. 10	10 143 bzG
Zettelb. 7½ 102,70 bzG	
Deutsche Bk.	4 84 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5 94,25 bzG
Deutsche Unionsb.	1 73,40 bzG
Disc.-Com. A.	14 166,50 bz
Genossensch.-Bk.	3 98 bz
do. junge	6 101,25 bz
Gwb. Schäfer u. C.	3 60 bz
Goth. Gründereb.	8 110,90 bzG
Hamb. Vereins-B.	10½ 123 bz
Hannov. Bank.	11½ 104 etbzB
do. Disc.-Bk.	0 77,75 bz
Hessische Bank.	4 67,50 G
Königb. do.	5½ 84,75 G
Lndw. B. Kwieckl.	4 62 B
Leip. Cred.-Anst.	9½ 143 G
Luxemburg Bank.	8½ 115,30 bzG
do. Disc.-Bk.	0 108 G
Hessische Bank.	5½ 92,75 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5 50 G
Nordd. Bank.	10 145,40 bz
Nordd. Gründerb.	7½ 104 bz
Oberlausitzer Bk.	6 61 G
Ost. Cred.-Aktion	5 425-22,50 bz
Ostdeutsch. Bank	6 79 bz
Ostd. Product.-Bk.	6 15,50 B
Posner Prov.-Bank	6 109,20 G
Preuss. Bank-Akt.	8 153 bz
Pr.-Bd.-Cr.-Act. B.	0 120 bz
Pr.-Bd.-Cr.-Act. B.	8 107,25 bzG
Pr.-Bd.-Cr.-Act. B.	0 119 bz
Sächs. B. 60 % I. S.	10½ 5
Sächs. Cred.-Bk.	0 83 B
Schl. Bank.-Ver.	6 103 bz
Schl. Centralbank	8 59 bz
Schl. Vereinsbank	7 92,50 bz
Thüringer Bk.	8 93 bzB
Weimar. Bk.	5½ 99,75 G
Wiener Unionsb.	0 200 G

Ausländische Fonds.	
Oest. Silberrente	4½ 69,40 bzB
do. Papierer.	4½ 65,60 bz
do. 54er Präm.-Anl.	114,80 B
do. 5½ do. m. 10	97,25 bz
Meining. Präm.-Pfd.	105,10 bz
Oest. Silberpfandb.	5½ 65 bz
do. Hyp.-Crd.-Pfd.	5 65 bz
Pfd.-o. Edt. Bd.-Cr.-Ge.	5 88 bz
Schles. Bodenr.-Pfd.	100,80 B
do. do.	94,90 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	5 103 bz
Wiener Silberpfandb.	5½ 65 B

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.	
Berlin-Görlitzer	5 98 G
Berlin, Nordbahn	5 13 Pat. bzG
Breslau Warschau	5 35 bz
Halle-Sorau-Gub.	5 42 bz
Hannover-Altenb.	5 34,80 G
Kohlfurt-Falkenb.	5 50 B
Märkisch-Posener	5 54,90 bzB
Magdeburg-Halberst.	3½ 66,25 bz
do. Lit. C.	5 94 bz
Ostr. Südbahn	5 78,25 bzB
Rechte O.-U.-Bahn	6½ 68,90 bz
Rum. (40% Einz.)	8 88 bz
Rum. (40% Einz.)	8 86,25 bzG
Saal-Bahn	—

Bank-Papiere.	
AngloDeutsche Bk.	9 45,50 bz
Allg. Deut. Hand. G.	9 13,50 G
Alt. Bankverein.	5½ 84 bz
Berl. Kassen-Ver.	29 19½ 249 G
Berl. Handels-Ges.	6½ 116,50 G
do. Prod.-u. Hdls. B.	3½ 88 bzG
Braunseh. B.	9 7½ 102 bzB
Bresl. Disc.-Bank	2½ 86 G
do. Hand-u. Entrp.	5 —
Bresl. Maklerbank	9 76 R
Bresl. MKL.-Ver. B.	5 87 B
Bresl. Wechslerb.	9 75 G
Centralb. f. Ind. u.	—
Hand.	4 77,10 bzG
Coburg Cred.-Bk.	4 77,50 etbzG
Danziger Priv.-Bk.	7½ 116,25 G
Darmst. Creditb. 10	10 143 bzG
Zettelb. 7½ 102,70 bzG	
Deutsche Bk.	4 84 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5 94,25 bzG
Deutsche Unionsb.	1 73,40 bzG
Disc.-Com. A.	14 166,50 bz
Genossensch.-Bk.	3 98 bz
do. junge	6 101,25 bz
Gwb. Schäfer u. C.	3 60 bz
Goth. Gründereb.	8 110,90 bzG
Hamb. Vereins-B.	10½ 123 bz
Hannov. Bank.	11½ 104 etbzB
do. Disc.-Bk.	0 77,75 bz
Hessische Bank.	4 67,50 G
Königb. do.	5½ 84,75 G
Lndw. B. Kwieckl.	4 62 B
Leip. Cred.-Anst.	9½ 143 G
Luxemburg Bank.	8½ 115,30 bzG
do. Disc.-Bk.	0 108 G
Hessische Bank.	5½ 92,75 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5 50 G
Nordd. Bank.	10 145,40 bz
Nordd. Gründerb.	7½ 104 bz
Oberlausitzer Bk.	6 61 G
Ost. Cred.-Aktion	5 425-22,50 bz
Ostdeutsch. Bank	6 79 bz
Ostd. Product.-Bk.	6 15,50 B
Posner Prov.-Bank	6 109,20 G
Preuss. Bank-Akt.	8 153 bz
Pr.-Bd.-Cr.-Act. B.	0 120 bz
Pr.-Bd.-Cr.-Act. B.	8 107,25 bzG
Pr.-Bd.-Cr.-Act. B.	0 119 bz
Sächs. B. 60 % I. S.	10½ 5
Sächs. Cred.-Bk.	0 83 B
Schl. Bank.-Ver.	6 103 bz
Schl. Centralbank	8 59 bz
Schl. Vereinsbank	7 92,50 bz
Thüringer Bk.	8 6 93 bzB
Weimar. Bk.	5½ 99,75 G
Wiener Unionsb.	0 200 G

||
||
||